

Vereinssatzung Gewerbeverein Giessen – West

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Name „Gewerbeverein Giessen – West“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Giessen den Zusatz „e.V.“ führen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Giessen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist, die regionale und überregionale Positionierung und Entwicklung des Gewerbegebiets Giessen-West als Einkaufs-, Arbeits-, Kultur-, Sport- und Erlebnisstandort zu fördern.

Der Verein will in konstruktivem und partnerschaftlichem Verhältnis mit allen gesellschaftlichen Gruppen der Stadt Giessen, die diesen Zweck anstreben, zusammenarbeiten.

2.

Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Image fördernde Maßnahmen und Erhöhung der Attraktivität Giessen-West, auch in Zusammenarbeit mit der Stadt und bestehenden Vereinigungen durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und entsprechender Werbemaßnahmen
- b) Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten in Abstimmung mit den öffentlichen und privaten Trägern.
- c) Die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen in Giessen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung entsprechender Aktivitäten vor allem von öffentlichen Trägern und Privaten zur Verfügung stellen.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern.
- b) Die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadt Gießen zur Außendarstellung der Stadt (Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Werbung).
- c) Die Entwicklung, Formulierung, Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen, auch z. B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettbewerben, die der Steigerung der Attraktivität des Standorts dienen. Die Entwicklung von Maßnahmen umfasst auch die Beobachtung der entsprechenden Aktivitäten in Wettbewerbs- und anderen Städten.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand abschließend darüber, ob die Verwendung von Vereinsmitteln möglich ist. Der Vorstand hat die Frage der Verwendungsmöglichkeit von Vereinsmitteln in wichtigen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften, insbesondere auch Banken, Freiberufler, Vereine und Verbände werden, die dem Gewerbegebiet-West verbunden sind.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

2.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in dem sich der Antragsteller zu Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme.

3.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist;

- durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter/in
- 2. Stellvertreter/in

2.

Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch Handzeichen, durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten..

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte

5.

Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- b) Führen der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichts;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Besetzung des Beirates gemäß § 7 dieser Satzung;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Ein-/Besetzung von Arbeitsausschüssen.

6.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden turnusgemäß oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an der Beratung und Abstimmung, die ihre Mitgliedschaft betreffen.

7.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich Aufzeichnungen anzufertigen. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in dem entsprechenden Aufzeichnungen festgehalten wird.

8.

Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung, aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur Nachwahl durch nächste Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

9.

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in gegen Entgelt bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter/innen zu Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revision; Entlastung des Vorstandes;

b) Wahl des Vorstandes;

c) Änderung der Satzung und der Auflösung der Vereins;

d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 dieser Satzung;

e) Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;

f) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung im Sinne § 10 Abs. 2.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch einfache, schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen von dem Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 ordentlichen Mitarbeiter dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch Anwesende oder vertretende ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügen einer Anwesenheitsliste binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zu Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte

1.
Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch Revisoren. Ein Abschlussbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
2.
Eine weitere Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt Stadt Gießen.
3.
Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellung.

§ 9 Beiträge

1.
Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2.
In der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 10 Satzungsänderung

1.
Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2.
Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht angeregt werden oder Satzungsänderungen, die dem Umfang der Vollmacht des Geschäftsführers betreffen, können dem Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins (§ 2) dienlich sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2.
Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

3.

Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

4.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

5.

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an ähnliche Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen. Dies bestimmt der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

1.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.03.2010 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

2.

Die geänderte Satzung wurde am 22.04.2010 durch den Vorstand, unter Gebrauchmachung der in § 10 Abs.2 eingeräumten Vollmacht, beschlossen.